



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der letzte Tiroler Landtag : Correspondenz aus Botzen. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der letzte Tiroler Landtag.

Correspondenz aus Bozen.

I.

Kurz vor Beginn des jüngsten tiroler Landtags (September 1869) verbreitete sich das Gerücht von einer großen Action, welche die Clericalen im Sinne hätten. Es dauerte in der That nicht lange, bis sie den Feldzug begannen. Am 25. September wurde der Landtag eröffnet und schon am 7. October trat einer der Clericalen Namens Dietl, ein Krämer von Mals, mit folgendem, zugleich von der gesammten Partei unterfertigten Antrage hervor:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei ein Ausschuß von fünf Mitgliedern aus dem vollen Hause zu wählen, welcher mit Rücksicht auf die am 5. März 1867 an Se. Majestät gerichtete Adresse und die in derselben bezeichnete Verwahrung der Landesrechte die Stellung des Landes gegenüber den seither erschienenen Gesetzen zu prüfen und zur Erhaltung der provinziellen Selbständigkeit genügende Maßregeln zu beantragen hat.“

Der schlechte Gewerbsmann aus dem oberen Wintschgau wurde vorgeschoben, um nicht gleich einzugestehen, daß der Freiherr Ignaz Giovanelli, den man übrigens aus jeder Zeile herauslas, der Urheber sei. Die geistlichen Führer, der Bischof von Brixen und Dr. Greuter hatten überdies ihren ängstlicheren Parteigenossen eingeredet, daß sie sich durch Unterstützung des Antrags noch keineswegs verpflichteten, auch den vom Comité selbst zu stellenden Anträgen beizustimmen. In das Comité wurde nicht der Freiherr selbst, sondern seine Adjutanten Paul Giovanelli, Greuter, Jäger, Remenater und der unschuldige Dietl gewählt. Wir lassen die vom Comité eingebrachten Anträge zunächst bei Seite, und wenden uns einigen anderen Fragen zu, die sich zur großen Action wie Vorpostengefächte verhielten.

Dahin gehörte der gleich anfangs vom Professor Dr. Jäger bei der Prüfung der Wahl des neu eingetretenen liberalen Abgeordneten Hußl erhobene Vorwurf, daß bei der Wahl in Hall und Schwaz Willkürlichkeiten und Gesetzwidrigkeiten vorgekommen seien. Unmittelbar galt das den landesfürstlichen Wahlcommissären, die angeblich ihre Pflicht versäumt hatten, mittelbar auch dem Statthalter Freiherrn v. Lasser. In Schwaz hätte die schlecht überwachte Wahlcommission die Bevollmächtigten der Frauen zurückgewiesen, außerdem aber auch unterlassen, auf den Legitimationskarten die Schlußstunde des Wahllactes anzugeben, wodurch mehrere Fabrik- und Bergleute in ihrem Rechte verkürzt worden seien; in Hall habe der dortige Bürgermeister Dr. Kautenfranz, Vertreter von Stiftungen und Vormünder

theils nach Gutdünken zur Wahl herangezogen, theils gar nicht berücksichtigt. Pflicht des k. k. Commissärs wäre es gewesen, solchen Acten autonomen Beliebens entgegenzutreten. Dr. Rautenfranz beleuchtete die Unwahrheit dieser Anschuldigungen durch eine sehr eingehende Erwiderung im „Innsbrucker Tageblatt“ und Dr. Jäger mußte auf eine zehn Tage später an den Statthalter gerichtete Interpellation, ob Jäger die Beweise, die er schon in der Tasche zu haben vorgab, nunmehr vorgelegt, seine sämtlichen Angaben betreffs der Haller Vorgänge öffentlich im Landtage widerrufen. Nicht viel besser erging es ihm mit den vorgeschützten Gesetzwidrigkeiten in Schwaz. Der Professor wurde vom Statthalter darüber belehrt, daß die landesfürstlichen Wahlcommissäre durch eine Einsprache gegen die Beschlüsse der Wahlcommission ihren Wirkungskreis überschritten hätten; auch sei die Frage über die Ausübung des Wahlrechts der Frauen bei Landtagswahlen eine nach dem Gesetze noch offene.

Noch leidenschaftlicher traten die Feudal-Clericalen bei der Verhandlung über den Landesbeitrag zur Etschcorrection auf; der Schaden, den der im Herbst 1868 aus seinem Bette getretene Strom verursacht hatte, war amtlich auf 453,293 fl. ö. W. geschätzt worden. Der Durchstich und die Vorbauten sollten anderthalb Millionen kosten und dazu hatte der Statthalter beim Ministerium und Reichsrath ein Geschenk von 350,000 fl. erwirkt. Um aber in Tirol für Wohlthaten Dank zu ernten, muß man ultramontan sein. Paul Giovanelli sprach sich daher ganz unverhohlen dahin aus, daß dieser Beitrag noch viel zu gering sei, was jedenfalls um so schlagender war, als der Landtag kaum 125,000 Gulden beisteuern wollte. Das Reich ist nur dazu gut, Tirol für seine halsstarrige Opposition in allen Reichsangelegenheiten zu belohnen.

Diese stramme Haltung hindert unsere Conservativen jedoch nicht, sich gelegentlich auch einen Anstrich von Liberalismus zu geben. Baron Ignaz Giovanelli läßt in solchem Falle seinen demokratischen Freund Greuter gewähren. So hatte dieser schon gegen Schluß des vorigen Landtages einen Antrag auf Erweiterung des Wahlrechts gestellt, ihn aber wegen Kürze der Zeit wieder zurückgezogen; bald nach Eröffnung der letzten Session trat er mit demselben wieder hervor. Es sollten nämlich Alle, die nur irgend eine Steuer bezahlten, für den Landtag wählen können. Der Erfolg davon wäre eine völlige Umänderung des bisherigen Wahlsystems gewesen; denn während man jetzt in Innsbruck, Bozen und Trient zehn, in kleineren Städten und Orten fünf Gulden an directer Steuer bezahlen, in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern aber den ersten zwei Dritttheilen der höher Besteuernten angehören muß, um zur Wahl berechtigt zu sein, hätte nun die ärmere Classe ein bedeutendes Uebergewicht gewonnen. Die Ultramontanen stützen

sich ja stets auf die große unselbständige Menge, die keiner wirklichen Ueberzeugung fähig, allen Scheingründen zugänglich und daher ganz dazu gemacht ist, als brauchbares Werkzeug für fremde Zwecke zu dienen. Die Nutzlosigkeit des ganzen Beginnens (von maßgebender Stelle wird man nicht darauf eingehen, das allgemeine Stimmrecht anzubahnen oder für Tirol eine Ausnahme zu machen) wurde sowohl von liberaler Seite, als vom Statthalter geltend gemacht, aber der Sieg des Antragstellers war durch einen Clubbeschluss schon vor der öffentlichen Debatte festgestellt. Nebenher wurde auch die Ausübung des landtäglichen Wahlrechts der Frauen durch Bevollmächtigte zur allerhöchsten Sanction beantragt, zumal den Frauen das gleiche Recht bei Gemeindevahlen bereits durch die tirolische Gemeindeordnung vom 9. Januar 1866 gesichert war. Die Erweiterung des Wahlrechts war aber denen, welche sie bevormortet hatten, auf anderem Gebiet nichts weniger als angenehm. Die Innsbrucker Universität wird nämlich im Landtage vom jeweiligen Rector vertreten, also im vierten Jahre von einem Jesuiten. Als nun Dr. Bidermann den Antrag stellte, den Abgeordneten der Hochschule durch deren ordentlichen Professoren auf sechs Jahre wählen zu lassen, erhob sich Greuter als Berichterstatter und veranlaßte mit Hilfe seiner Getreuen die Vertagung der Verhandlung auf bessere Zeiten. Der Landesausschuß sollte erst bei der nächsten Session darüber Bericht erstatten, denn bis dahin, hoffte man, werde sich die Situation geändert haben.

Nur in einer Frage herrschte völlige Uebereinstimmung zwischen den Liberalen und Conservativen, nämlich betreffs der Einführung der geheimen Abstimmung bei Landtags- sowohl als Gemeindevahlen; beide knüpften daran Hoffnungen für die Zukunft. Jene wollten den Bürger und Bauern vom Drucke des Clerus befreien, diese hatten die ihnen im Stillen häufig ergebene Beamten im Auge, die sich auf die jeweilige Stimmung in höheren Kreisen zu achten gedrängt fühlten. Greuter bezog sich geradezu auf den oft wiederkehrenden Systemwechsel, und erklärte sich bereit, „ein Stück vom alten echt deutschen Charakter zu begraben“. Dr. Blaas, der den Antrag von liberaler Seite eingebracht, wollte der wahren Gesinnung im Allgemeinen zum Ausdruck helfen, und den minder bemittelten Theil der Gesellschaft, der nur so häufig mit seinen Interessen zu rechnen gezwungen sei, der Bevormundung entziehen, die vielfach des Seelenheils halber geübt wird. So wurde denn mit seltener Uebereinstimmung wenn auch aus entgegengesetzten Gründen die geheime Abstimmung bei Landtags- sowohl als Gemeindevahlen zum Beschluß erhoben, freilich mit Durchführungsbestimmungen, die der geistlichen Controle nicht ungünstig sind.

Das Wichtigste blieb aber der Schlag, der das Signal zu einem gemeinschaftlichen Sturm auf die österreichische Verfassung geben sollte. Scheinbar

ging er aus dem Schooße jenes Comités hervor, das man in Folge des Dietl'schen Antrags gebildet hatte, thatsächlich entsprang derselbe der Initiative des Baron Ignatius Giovanelli. Man übergab die Anträge am 19. Oct.; sie lauteten wie folgt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen zu erklären:

1) Die Verfassungsgesetze vom 21. December 1867 sind unvereinbar mit dem öffentlichen Rechte und der staatsrechtlichen Stellung Tirols und führen in ihrer weiteren Entwicklung zur Vernichtung der politischen Existenz des Landes.

2) Der Landtag spricht seine Ueberzeugung aus, daß der Reichsrath nicht berechtigt war über die Landesrechte Tirols, über seine Stellung zur Gesamtmonarchie, über seine Selbständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung endgiltig zu entscheiden.

3) Der Landtag hat in der an Se. k. k. apostolische Majestät am 1. März 1867 gerichteten Adresse die Verwahrung der Landesrechte ausgesprochen; er wiederholt heute diese Verwahrung gegenüber den seither erschienenen Gesetzen und will die öffentlichen Gerechtsamen Tirols als eines selbständigen Theiles der Gesamtmonarchie aufrecht erhalten wissen.

4) Der Landtag nimmt in Unterordnung unter Se. Majestät den Landesfürsten und Kaiser das Recht der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten in Anspruch, deren gemeinsame Behandlung zur Erhaltung der Einheit und Macht der Gesamtmonarchie nicht nothwendig ist.

5) Das Land Tirol fordert insbesondere als sein Recht, daß die Gesetze in Schul- und Ehesachen mit den Gesetzen der katholischen Kirche nicht im Widerspruche stehen.

6) Tirol ist bereit zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie auf Grundlage des mit dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 erlassenen Staatsgrundgesetzes mittelst gemeinsamer Berathung mitzuwirken.“

Die Verwerfung aller neuen Reichsgesetze seit dem Octoberdiplom und die Wiederherstellung der Rechtszustände nach der zugleich mit ihm erschienenen Landesordnung von Tirol war also das Ziel des Antragstellers: in den alten vier Ständen und der privilegierten Stellung des immatriculirten Adels sah derselbe das alte Landesrecht. Die alte Ständegliederung war Dank der Nachhilfe des Erzherzogs Karl Ludwig in der Landesordnung vom 26. Februar 1861 zwar nur theilweise der Interessenvertretung Schmerlings gewichen, sie sollte aber wieder erstehen „unbesudelt vom Pesthauche einer schlechten Zeit“, „denn Interessen habe auch der gemeinste Charakter.“

Ehe wir jedoch auf die Verhandlung über die Rückkehr zum alten tirolischen Staatsrecht eintreten, müssen wir noch ein paar Zwischenfälle berühren,

die die Gönner des alten Rechts vorsichtiger Weise zur nähern Darlegung ihres Standpunktes benützten.

Einer derselben betraf die Regierungsvorlage über das Institut der Landesvertheidigung. Tirol hatte nach dem allgemeinen Wehrgeetze vom 5. December 1868 zum Reichsheer nur das Kaiserjägerregiment zu stellen, das in der Hälfte seines Contingents bestand. Die andere Hälfte sollten die Landeschützen und der Landsturm ersetzen, weshalb der Artikel III der Einführungsverordnung die Bestimmungen über die Organisation und Verwendung der übrigen wehrpflichtigen Mannschaft und die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr, der Landesgesetzgebung vorbehielt. Daraus ergab sich von selbst, daß, falls Tirol seine Schützen nicht auch zur Vertheidigung des Reiches stellen würde, das ganze Contingent gefordert werden konnte. Die Leistung dieser Kriegshilfe erschien um so billiger, als auch die Landwehr anderer Kronländer zur Vertheidigung Tirols verpflichtet, den Tiroler Landeschützen aber die Begünstigung zugestanden war, nur wenn der Feind das Land selbst nicht bedrohte, außerhalb desselben verwendet zu werden. Dagegen beriefen sich Giovanelli und seine Knappen auf das Landlibell von 1511, wonach das bewaffnete Aufgebot nie aus dem Lande zu ziehen verpflichtet ist, ein Privilegium, das selbst in der jüngsten Landesvertheidigung Berücksichtigung gefunden habe. Der Antrag der Regierung rührte also an ein altes ständisches Recht, das, wie der Bischof von Brixen den bürgerlichen Abgeordneten erläuterte, in inniger Verbindung stand mit der Wiederherstellung alles dessen, was das ewige und zeitliche Heil der Tiroler verbürgte. Indessen beantragten die Herren Prälaten und Ritter zum Beweise ihrer äußersten Nachgiebigkeit die Verwendung der Schützen außerhalb des Landes mit jedesmaliger Zustimmung des Landtags. In der That hing die Stellung der Schützen in den letzten Kriegen hauptsächlich von der Bewilligung und Mitwirkung des Clerus ab, und derselbe leistete sie freudig, so lange unter allen Umständen „die Religion in Gefahr war“ d. h. die Herrschaft ihrer Diener nirgend eine so eifrige Stütze fand als eben in Oestreich. Es konnte daher kein Zweifel obwalten, daß das kostbare Privilegium aufrecht erhalten werden mußte und die wenigen verblendeten Neuerer, die es wagten eine entgegengesetzte Meinung zu äußern, mußten sich nach dem bei ihrem Eintritt in den clericalen Club gegebenen Worte dem Ausspruch der Majorität fügen. Als nun am 21. October die Debatte über das neue Gesetz zur verhängnißvollen Stelle vorgeückt war, die vom Dienste außerhalb Landes handelte, ersuchte der schon durch das Comité von der Sachlage unterrichtete Statthalter Freiherr von Lasser, die Berathung darüber vorerst aufzuschieben, da er sich vom Ministerium weitere Weisungen erbeten habe. Dem stimmte auch der Berichterstatter bei und trotz der Einsprache der

Ritter des alten Landesrechtes wurden mit Ausnahme des beanstandeten Paragraphs alle übrigen angenommen. Der Ministerrath ließ nicht auf sich warten, und schon am anderen Tage traf ein Abgeordneter desselben mit dem neuen Vorschlage ein, daß die Verwendung der Tiroler Schützen außerhalb des Kaiserstaates nur bis zur Hälfte und nur auf besondern Ruf des Kaisers statthaben sollte. Man mußte glauben, die gerühmte Anhänglichkeit der Conservativen an die Habsburg'sche Dynastie werde ein solches Zugeständniß mit lautem Beifall aufnehmen; allein mit nichten. Wenn ein anderes Ministerium, etwa Leo Thun oder Belcredi, am Ruder säße — so ließen die Führer im Vorzimmer des Landtagsssaales verlauten, — würden sie zustimmen, unter dem gegenwärtigen Cabinet aber nun und nimmer. Um ihren Trost zu beschönigen mußte der Dr. Jäger zu erzählen, wie die Tiroler in den Jahren 1703, 1797 und 1809 freiwillig die Waffen ergriffen hätten, nicht zum Schutze des eigenen Vaterlandes, sondern immer nur zur Rettung des Reiches. Auch Ignaz Giovanelli versuchte aus dem wie gewöhnlich nach seinem Bedarfe zurecht gelegten Texte des Artikels III herauszuklügeln, daß die Regierung gar nicht berechtigt sei den gegenwärtigen Stand des Kaiserjägerregiments zu erhöhen und der Art zu verstärken, daß er dem vollen Contingente gleichkäme. Dies wäre „Gewalt“, sie könne aber nicht immer dauern und darum gelte es das Recht zu wahren. Die gegenwärtige Regierung sei „nicht von besonderer Vorliebe für Tirol beseelt“, sie brauche das Land aber als Vormauer der Monarchie. Zu dieser Phrase kam noch eine zweite über die Opferfreudigkeit des Landes, die indessen an die Bedingung geknüpft sei, daß die Schützen nicht außer Land zu gehen haben. Dieser Cantönlweisheit trat zunächst Dr. Bidermann entgegen, indem er aus der Geschichte beweisen zu können meinte, daß für Tirol stets das Landesinteresse maßgebend gewesen sei, die Bereitwilligkeit das Reich zu retten aber nicht so sehr an den Tag getreten, als man süglich hätte erwarten können. Mit Oestreich, meinte er, falle ja auch Tirol, wogegen die Patrioten auf der rechten Seite ein lautes „Oho“ erhoben. Nie hätten aber die Tiroler mehr Grund gehabt am Kriege mitzuwirken als in neuester Zeit, wo das Schicksal des Staates, wie das Jahr 1866 gelehrt, nicht durch einen Gebirgskrieg, sondern durch eine Hauptschlacht entschieden wurde. Einen noch frischeren Luftzug brachte der Statthalter Freiherr v. Rasser in die Debatte. Abgesehen von den Leistungen, die mit der Zahl der Schützen nicht im gleichen Verhältnisse gestanden, habe er beim Wehrgesetze sein geringes Wort zu Gunsten Tirols geltend gemacht: um so peinlicher sei ihm heute der Zweifel von der rechten Seite des Hauses an der Aufstellung gewesen, daß es kein Tirol ohne Oestreich gebe. Im Jahre 1809, wo dieses darniederlag, bestand auch kein Tirol mehr. Wenn man die Zugeständnisse, mit denen die Regierung

eben gestern bis zur äußersten Grenze dessen ging, was ohne Verletzung der Reichsinteressen möglich, mit solchem Undank zurückstöße, werde sie darnach auch bemessen, ob und in wie weit das Reich und die Brudervölker auf Tirol zählen könnten. Die Regierung müsse in der Zurückweisung ihres Vorschlags eine Herausforderung erblicken und werde die Antwort nicht schuldig bleiben: dazu bedürfe es keiner Gewalt, sondern nur der Ausübung des Rechtes, der Erfüllung der Pflicht gegen das Reich und die übrigen Länder. Wo es sich um eine Steuer an Gut und Blut handle, höre alle Gemüthlichkeit auf, da wüßten auch die anderen Länder und das Reich zu rechnen. Man möge an die Wohlthaten denken, die Tirol von der Regierung erhalte und nicht vergessen, daß kein österreichisches Ministerium den Rechten des Reiches zu Gunsten eines Theiles desselben vergeben könne. Ein Patriotismus, der erst vom Landtage erbeten oder erkaufte werden müsse, sei nicht der echte, der alttirolische. Was auch die Majorität beschließen möge, die Regierung werde die Mittel finden auch die Landwehrkräfte Tirols zur Vertheidigung des Reiches heranzuziehen. — Daß durch diese Warnung am Erfolg nichts geändert wurde, war selbstverständlich, Giovanelli sah sich ja im Geiste schon am Ministertische, wo er mit Hilfe seiner Sinnesgenossen die uralten Privilegien der Stände wieder zur Geltung brachte; vor der Hand hieß es nur warten. Der Regierungsvorschlag, dessen Annahme die Linke beantragte, fiel mit 23 Stimmen gegen 31.

Ein zweites Vorspiel veranlaßte der von den Liberalen gestellte Antrag auf Einführung directer Reichstagswahlen. Der Schluß des Landtags mit Ende October war kein Geheimniß mehr und daher den Clerical-Feudalen höchlich bange für ihre Declaration. Als nun am 26. October obige Frage zur Verhandlung kam, brachten sie, 31 an der Zahl (nur zwei welsche Geistliche, Degara und Paisoli, schlossen sich nicht an), eine Interpellation an den Landeshauptmann ein, wann er ihre Anträge auf die Tagesordnung zu setzen gesonnen sei. Dr. v. Grebmer beruhigte sie zwar mit der Erklärung, daß dies vor Schluß der Session geschehen werde; Giovanelli aber konnte nicht länger warten und ließ seine Rakete noch vor dem großen Manoeuvre steigen. Die Majorität des Ausschusses, an deren Spitze der Freiherr stand, hatte den Uebergang zur Tagesordnung, der Berichterstatter der Minorität, Dr. Sarum, die Herbeiführung directer Wahlen der Reichstagsabgeordneten nur in dem Sinne beantragt, daß die Wahl nicht mehr vom Landtage ausgehen sollte. Er ließ ihre anfänglich begehrte Vermehrung fallen, und fügte sich der allfälligen Beibehaltung des Gruppensystems. Zugeständnisse machen so verstockte Fanatiker nur fecker, und so begann auch Ignatius Giovanelli mit der hündigen Erklärung, daß Abgeordnete einzelner Thäler nicht das Land vorstellten, diese im Reichsrathe nicht mehr Vertreter berechtigter Körper, nicht

mehr wie jetzt „Landboten“ seien, und Tirol durch die Zustimmung zu directen Wahlen auf das Recht verzichten würde, sich als historisch-politische Individualität bei den Angelegenheiten des Reiches zu betheiligen. Professor Harum hielt diesem „Nebelbilde“ aus der Vergangenheit die durch die Reichsverfassung und die Landesordnung rechtlich geordnete Stellung Tirols entgegen, die im Verwaltungsorganismus, dem eigenen Landeshaushalt, einer Reihe von Landesinstituten und der Durchführung der Principien des Februargrundgesetzes ihren Ausdruck finde und durch die Vornahme der Landtags- und Reichstagswahlen anerkannt werde. Der Landtag sei verpflichtet, die im Grundgesetze festgesetzte Anzahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden. Dafür, daß dieser kein Landbotenhaus, sondern eine wirkliche Volksvertretung sei, spreche einerseits der Umstand, daß daselbst nicht nach Ländercurien abgestimmt werde, andererseits die schon im Gesetze über die Reichsvertretung vorgesehene Anordnung unmittelbarer Reichsrathswahlen, falls die Beschickung des Abgeordnetenhauses durch einen Landtag nicht zum Vollaufe käme. Die vorgeschlagene Aenderung sei eine Existenzbedingung des Reiches, das eine unabhängige selbständige Vertretung haben müsse und sich diese nicht durch das Belieben des einen oder anderen Landtags verkümmern lassen dürfe. Dieser Ruf nach Einigung löste den Ultramontanen Lorenz und Greuter die Zunge über die Gründe ihres Widerstandes, nämlich die Glaubenseinheit, die Gesetze in Kirchen und Schulangelegenheiten sowie die Beschränkung der katholischen Vereine; Ansichten und Sprache trugen den Stempel ihrer Bildung. Greuter insbesondere meinte, um die Freiheit in Oestreich, wie sie jetzt factisch bestehe, sei kein Volk zu beneiden, denn wenn zwei oder drei bei einem Glase Wein beisammensäßen, käme der Genesd'arm in ihre Mitte. Am schlimmsten vermerkte er den überwiegenden Einfluß der deutschliberalen Partei, welcher er Unterdrückung aller Nationalitäten durch Centralisirung vorwarf, „um einen Nationalgeist herauszukneten.“ Sein Ideal des „wahren“ Oestreich war die Selbstregierung aller nationalen und autonomen Parteien, wobei er dann wunderbar genug die Einführung directer Landtagswahlen mit Beseitigung der Gruppen bevorwortete, nebenbei aber die alten Stände Tirols pries, die aus dem Charakter des Volkes hervorgewachsen und durch Jahrhunderte befestigt seien. Dies hatte ihm wohl der Spott seines Collegen im österreichischen Reichsrathe, Dr. Schindler, angethan, der das Tiroler Landrecht vollständig ins Reich der Fabel verwies. Dann deducirte Giovanelli, daß vor 500 Jahren die Grafen von Habsburg mit den tiroler Ständen (die, beiläufig gesagt, damals noch gar nicht bestanden) einen Bund auf ewige Zeiten geschlossen habe, und daß Karl VI. in der pragmatischen Sanction sowie Franz Josef im Octoberdiplom den Satz festgehalten hätten, „daß die einzelnen Länder ein unzertrennbares Ganze unter

dem Herrscherhause bildeten.“ Die Vertretung der einzelnen Länder als solcher fand er auch noch in der Februar- und Decemberversaffung gewahrt und selbst die Abstimmung nach Curien bei der Wahl in die Delegationen ausgesprochen. Nach ihm bestand nur ein Gesetzgebungsrecht der Landtage und die Pflicht der Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten, soweit dabei die Macht des Gesamtreiches, d. i. der Kaiser, in Frage komme, wobei selbstverständlich der gegenwärtige Reichsrath gänzlich ausfallen und nur noch die Delegationen bleiben würden. Die Landtage und Landtagswahlordnungen, wie sie aus dem Februarpatent hervorgegangen, waren ihm nur Destillirapparate zur Fabrikation k. k. Reichsräthe, d. i. Werkzeuge für den Centralismus. Mit den jetzigen Verfassungsgesetzen könne man nicht mehr weiter kommen, darüber seien „auch alle denkenden Männer einig, die dem Liberalismus huldigen.“ Die Länder wollten nun einmal Selbständigkeit, weshalb sich die straffen Anhänger des gegenwärtigen Ministeriums von Tag zu Tag minderten, Abfall rechts und Abfall links, Niederlagen von allen Seiten sich zeigten; sei doch selbst Dr. Sturm Föderalist geworden, und Dr. Giskra möge ihm zugerufen haben: „Auch Du, Brutus!“ Die deutsch-österreichische Partei verwechsle sich selbst mit Oestreich, es gelte ihr die eigene Herrschaft. Habe doch Dr. Kaisersfeld am 10. December 1866 im steirer Landtage gedroht, wenn der deutsch-österreichischen Partei ihre Stellung vergällt würde, den Fall des Reiches zu benutzen, um die Bleisohlen von den Füßen zu streifen, die sie an jeder Bewegung hinderten, und Dr. Giskra im Frankfurter Parlamente erklärt: „Wenn er Minister wäre, würde er Oestreich in Departements theilen, deren Grenzen nie mit den Landesgrenzen zusammenfielen.“ Nur der Föderalismus werde das nach seinem Naturgesetze groß gewordene Oestreich „der Herrschaft der Deutschen und der gegenwärtig allzu sehr herrschenden Judenpartei entreißen.“

Freiherr v. Rasser erinnerte hierauf, daß man sich bei Citaten von Gesetzen, zumal wenn sie vorgelesen würden, genau an den Text halten müsse, der Ausdruck „Landboten“ sei daselbst nirgends zu finden. Die Landtage seien nur Wahlmänner-Collegien für die Entsendung ihrer Mitglieder in das Haus der Abgeordneten, das directe Recht der Beschiekung des Reichsraths stehe den Gebieten, Städten und Körperschaften zu. Die Debatte habe sich übrigens weniger um die directen Wahlen, als die staatsrechtliche Stellung des Landes zum Reiche gedreht, und so der ferneren über den Antrag, „der von Diell den Namen trägt“, vorgegriffen. Dem Abgeordneten Greuter, der die Ausführung der freiheitlichen Gesetze in Tirol so miserabel gefunden hatte, daß er sie lieber ganz entbehren wolle, erwiderte der Statthalter, daß es, falls die Gesetze auch nicht nach seinem Geschmacke wären, doch Pflicht jedes Staatsbürgers sei, sie zu achten; die Freiheit dürfe nicht als das Recht

aufgefaßt werden, das Gesetz ungestraft nicht anzuerkennen und nicht zu befolgen.

Für die directen Wahlen sprachen dann Dr. Wildauer, Leonardi und zuletzt Professor Harum als Berichterstatter des Antrags der Minorität des Ausschusses.

Die Abstimmung ergab 21 Stimmen für und 33 gegen die directen Wahlen. — Die Hauptschlacht sollte aber erst einige Tage später geschlagen werden.

(Schluß folgt.)

Aus Schwaben.

Ende Januar.

Auf ihrer Landesversammlung am 6. Januar hat die württembergische Volkspartei beschlossen, eine allgemeine Agitation gegen das im Jahr 1868 zu Stande gekommene Kriegsdienstgesetz ins Werk zu setzen. Der Feldzugsplan ist folgender. Die Abgeordneten der Volkspartei bereisen ihre Wahlbezirke, veranstalten Volksversammlungen, halten weinerliche Reden über die drückende Belastung des Volks, feuern zu mannhaftem Kampf wider den „Militärteufel“ und das „Fluchgesetz“ auf und empfehlen die selbstverfertigte Adresse, die sie an sich gerichtet wünschen, zu möglichst zahlreicher Unterzeichnung. Ist in diesen Bezirken die Arbeit gethan, so geht es an die Bearbeitung der schwierigeren. Schließlich wird in allen eine Anzahl Unterschriften unter die Adressen gesammelt sein und diese sollen dann jedem Abgeordneten durch eine besondere Deputation aus seinem Bezirk persönlich überreicht werden. Die identische Adresse fordert in lakonischer Kürze die Volksvertreter auf, „alle Mittel anzuwenden, um die Regierung zur Abänderung des landesverderblichen Kriegsdienstgesetzes von 1868 und zu möglichst rascher Vorlegung eines neuen Kriegsdienstgesetzes, gegründet auf wahrhaft allgemeine Wehrpflicht, militärische Jugendvorbereitung und kurze Präsenz zu bewegen.“

Daß die Agitation vielfachen Anklang finden wird, ist gar nicht zu zweifeln, und es war wohl überflüssig, daß Herr Mayer als Oberregisseur noch überdies empfahl, bei der Sammlung von Unterschriften „sich namentlich auch an Frauen und Mütter zu wenden.“ Es gilt für kein Vergnügen, Soldat zu sein, so wenig als Steuern zu zahlen, und das Gefühl der staatlichen oder gar nationalen Pflicht ist es nicht, das in der schwäbischen Be-